

Überdüngung

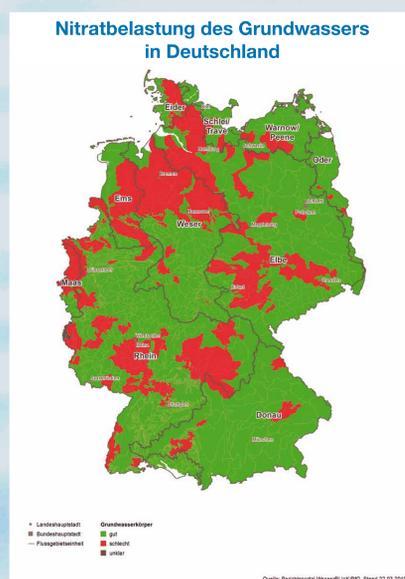


Nährstoffbelastung: Gewässer verfehlen den guten Zustand

Die Überfrachtung der Landschaft mit Nährstoffen – die Eutrophierung bzw. Überdüngung – ist seit Jahrzehnten eines der gravierendsten Umweltprobleme in Deutschland. Am augenfälligsten gilt dies für Flüsse und Seen, Küstengewässer und Meere. Aber auch Landlebensräume werden durch Nährstoffeinträge stark beeinträchtigt und verarmen in ihrer Artenvielfalt. In seinem Sondergutachten „Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem“ aus dem Jahr 2015 geht der Sachverständigenrat für Umweltfragen davon aus, dass mindestens **eine Halbierung der Stickstoffeinträge in Deutschland und der EU** notwendig wäre, um nationale und internationale Umweltqualitätsziele zu erreichen. Der Stickstoffüberschuss betrug 2010 in der Gesamtbilanz Deutschlands 96 kg N pro Hektar. Die landwirtschaftliche Praxis, v.a. die landwirtschaftliche Düngung, ist für den Großteil der in Natur und Landschaft eingetragenen Nährstoffe verantwortlich. Neben Stickstoff belastet vor allem Phosphor die Gewässer, der bei Binnengewässern zumeist der limitierende Faktor ist.

Da europäische Vorgaben und die selbstgesteckten Ziele der Bundesregierung zur Nährstoffreduktion in der Landwirtschaft aktuell weit verfehlt werden, ist der „gute Zustand“ in Flüssen, Seen und Küstengewässern (Wasserrahmenrichtlinie) sowie im Grundwasser (Grundwasserrichtlinie) vielerorts nicht zu erreichen, ebenso wenig wie die Ziele für den Meeresschutz in Nord- und Ostsee (internationale Abkommen und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).

Der Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter wurde im Jahr 2010 an 14 Prozent der 723 Grundwassermessstellen im sogenannten EUA-Messnetz zur Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur überschritten, zum Teil erheblich. Nach Wasserrahmenrichtlinie wurden aufgrund ihrer Nitratbelastung 27 Prozent der deutschen Grundwasserkörper in ihrem chemischen Zustand als „schlecht“ eingestuft. Diese Einstufung erfolgt, wenn die Nitratbelastung auf einem Flächenanteil von über 20 Prozent des Grundwasserkörpers den Grenzwert überschreitet.



Die Überdüngung der Meere führt zu verstärktem Wachstum von Algen bzw. Cyanobakterien und ist damit maßgeblich für das Entstehen toter Zonen am Meeresgrund verantwortlich.

Die hohe Nitratbelastung aus der Landwirtschaft führt in vielen Regionen Deutschlands dazu, dass der chemische Grundwasserzustand als „schlecht“ eingestuft wird.



Die Ausbringung von Gülle mit nach oben strahlendem Prallteller ist nicht mehr zulässig. Die Übergangsfrist der entsprechenden Verbotregelung endete 2015.

Steigende Trends und Rückgang der Pufferfähigkeit

In Belastungsregionen ist in Folge der fortschreitenden Konzentration der Tierhaltung (z.B. Weser-Ems-Region) und der Ausweitung des Maisanbaus für die Biogaserzeugung oft eine Zunahme der Gewässerbelastung zu verzeichnen.

Viele Böden besitzen die Fähigkeit, Nitrat abzubauen, bevor es das Grundwasser erreicht. Das Nitratabbauvermögen ist jedoch endlich. Die Risikoabschätzung in Hinblick auf den „guten Zustand“ berücksichtigt dies bislang nicht. Einige Wasserwerke berichten bereits heute von Nitratdurchbrüchen, geben Brunnen auf oder weichen auf tieferliegende Grundwasserleiter aus. Das Denitrifikationspotential hängt von einer Reihe Faktoren ab, wie den geologischen Verhältnissen, der Bodenmächtigkeit, dem Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff sowie an zugänglichen Eisendisulfiden und weiteren reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen.

Schärfere Vorgaben zur Düngepraxis notwendig

Voraussetzung für das Erreichen der oben genannten Umweltziele im Gewässer- und Meeresschutz ist die Umsetzung der Richtlinie „zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat“ (Nitrat-Richtlinie) von 1991. Das zentrale Instrument zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie in Deutschland ist die Düngeverordnung. Deren Regelungen haben sich aber als unzureichend erwiesen.

Kontrolle und Vollzug bestehender Regelungen zur guten fachlichen Praxis beim Düngen sind eine bedeutende Schwachstelle. Bislang beschränken sich die „Sanktionen“ von Verstößen zumeist auf eine Beratung.

Besonders problematisch sind Grünlandumbrüche bis an die Gewässerkante. Bereits das Umpflügen des Gewässerrandstreifens und das Aufbringen des Düngers innerhalb des Sicherheitsabstands zum Gewässer muss künftig als bußgeldbewehrter Tatbestand nach § 10 der Düngeverordnung definiert und dann auch entsprechend kontrolliert und geahndet werden.

Novellierung der Düngeverordnung

Die GRÜNE LIGA Bundeskontaktstelle Wasser zählt zu den Verfassern eines verbändeübergreifenden Eckpunktepapiers zur Novelle der Düngeverordnung vom Oktober 2014. Notwendige Eckpunkte:

- Vollständige Hoftorbilanz einführen
- Sanktionierung bei Überdüngung einführen
- Gewässerbelastung durch Obergrenzen für die Düngerausbringung senken
- Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Dünger-Verbringungsverordnung einrichten
- Sperrfrist für die Ausbringung von Dünger ausdehnen
- Mindestanforderungen an die Lagerkapazitäten für Gülle ausweiten
- Obligatorische Nährstoffproben im Herbst einführen
- Pufferstreifen festlegen, auf den nicht gedüngt werden darf
- Zur Senkung der Ammoniakemissionen die unverzügliche Einarbeitung von Gülle in den Boden verpflichtend machen
- Günstige Rahmenbedingungen für Festmistwirtschaft schaffen



Das Auslaufen von 1.700 Kubikmetern Gülle aus einem Güllebehälter führte im März 2015 zu einer Katastrophe für den Neyebach und die Neyeachtalsperre. Die Regelungen für Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) bedürfen einer Verschärfung.

Unzulässige Lagerung von Geflügeltrockenkot ohne Abdeckung.